

Maximale Prüffrist von 4 Wochen zulässig

Verzögerungstaktik der Versicherer bei Unfallregulierung

von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Viele Versicherer im Kfz-Haftpflichtbereich betreiben das Schadensmanagement, um den Geschädigten den vollen Schadenersatz vorzuenthalten. Telefonisch wird dem Unfallopfer geraten, den beschädigten Wagen in eine Partnerwerkstatt der Versicherung bringen zu lassen. Damit hat der Versicherer sein Ziel der Kostenersparnis erreicht und das Unfallopfer merkt nicht, dass ihm gerade sein Recht auf freie Werkstattwahl genommen wurde. Möglicherweise gehen in der Partnerwerkstatt der Versicherung Garantiesprüche verloren.

Andererseits werden häufig bei völlig unstrittigen Schadensverläufen und eindeutiger Verschuldensfrage die berechtigten Schadensersatzforderungen in die Länge gezogen, wobei standardmäßig von Versichererseite argumentiert wird, dass man noch keine Schadensanzeige des eigenen Versicherten vorliegen habe bzw. noch Einsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte benötige.

Jüngst hat sich das Oberlandesgericht München mit der Frage beschäftigt, wie lange ein Kfz-Haftpflichtversicherer Zeit hat, die an ihn gestellten Schadensersatzforderungen zu prüfen und dann zu regulieren. Nach Auffassung des OLG München beträgt die Prüffrist in der Regel maximal 4 Wochen, wobei gerade der technische Fortschritt in der Scha-



denbearbeitung (E-Mail-Verkehr) zu berücksichtigen ist. Entgegen getreten wird gerade dem Argument der Versichererseite, dass der große Büro-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

apparat zu Verzögerungen führe. Dieses Problem kann nicht auf den Geschädigten abgewälzt werden, da ansonsten der Versicherer die Regulierung durch seine Struktur folgenlos in die Länge ziehen könnte.

Weiter hat das OLG München ganz deutlich gemacht, dass die vom Versicherer als erforderlich angesehene Einsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte grundsätzlich keinen Einfluss auf die Dauer der

Prüffrist und damit den Eintritt des Verzuges hat. Ansonsten würden nämlich berechnete Interessen des Geschädigten an einer zügigen Regulierung des Schadens ohne triftigen Grund unberücksichtigt bleiben. Häufig dauert es nämlich Wochen oder sogar Monate, bevor von der Polizei der Unfallbericht oder von der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte zur Verfügung gestellt wird. Dies ist natürlich auf Versichererseite bekannt, trotzdem finden sich in deren Textbausteinen immer wieder diese Formulierungen. Letztlich hat der Versicherer ja auch die Möglichkeit Druck auf seinen Versicherungsnehmer auszuüben, damit dieser eine korrekte Schadensanzeige abgibt, oder der Versicherer reguliert mit einem Rückforderungsvorbehalt.

Die Prüffrist von 4 Wochen für den Versicherer beginnt mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens, d.h. einer konkreten Schadensbezeichnung mit Belegen (Sachverständigengutachten/Kostenvoranschlag mit Fotos). Dies ist dann Aufgabe eines Fachanwaltes für Verkehrsrecht, den der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall unbedingt in Anspruch nehmen sollte, um nicht auf die Tricks der Versicherer hereinzufallen und seinen vollen Schadenersatz zu erhalten. Die Anwaltskosten gehen bei klarer Schuldfrage gleichfalls zu Lasten der gegnerischen Versicherung, so dass der Geschädigte keine Kosten trägt.